

Revision der Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Am 1. Januar 2022 tritt die neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) in Kraft. Der Bundesrat hat die überarbeitete Verordnung nach einer breiten Vernehmlassung am 18. Juni 2021 verabschiedet.

Die Gebäudetechnik betreffen die Anpassungen minimal. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Das Arbeiten auf Leitern wird eingeschränkt (Art. 21).

Art. 21 Arbeiten von tragbaren Leitern aus

1 Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.

2 Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.

- An Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 Metern Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 41).

Art. 41 Massnahmen an Dachrändern

1 An sämtlichen Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.

2 Bei Dächern mit einer Neigung bis und mit 60° gilt Folgendes:

- a. Beträgt die Neigung weniger als 10°, so ist ein Spenglergang anzubringen, es sei denn, es wird ein durchgehender Seitenschutz nach Artikel 22 angebracht, innerhalb dessen alle Arbeiten ausgeführt werden können.*
- b. Beträgt die Neigung zwischen 10° und 30°, so ist ein Spenglergang anzubringen.*
- c. Beträgt die Neigung zwischen 30° und 45°, so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen.*
- d. Beträgt die Neigung zwischen 45° und 60°, so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen und es sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie das Errichten von Arbeitspodesten oder Seilsicherungen zu treffen.*
- e. An giebelseitigen Dachrändern sind ein Geländerholm und ein Zwischenholm anzubringen, es sei denn, es ist ein durchgehender Spenglergang angebracht oder es wurden gleichwertige Schutzmassnahmen getroffen.*

3 Bei Dächern mit einer Neigung über 60° darf, unabhängig von der Absturzhöhe, nur von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen ausgearbeitet werden.

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit schriftlich zu dokumentieren (Art. 4).

Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

2 Es muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.

Die Suva hat bereits eine Webseite mit Informationen aufgeschaltet: suva.ch/bauav2022